



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 12. NOVEMBER 2015

NR. 42

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) des Gefahrenbezirk H 3 384

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII 384

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgdorf

Jahresabschluss zum 31.12.2010 385

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII 385

#### 2. Gemeinde Uetze

Flächennutzungsplan 387

18. Änderung in dem Ortsteil Eltze

Bebauungsplan Nr. 21 „Wiesenweg“, Ortschaft Eltze 388

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord - 2. Abschnitt“, 1. Änderung, Ortschaft Dollbergen 389

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel 390

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 23.12.2015.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2015.  
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am 07.01.2016.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 30.12.2015.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe des Waldbrandbeauftragten gem.  
§ 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Land-  
schaftsordnung (NWaldLG) des Gefahrenbezirkes  
H 3**

Als Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk H 3  
(umfasst das Gebiet der Stadt Springe) wurde bestellt:

Herr Matthaei  
Forstamt Saupark  
Jagdschloss  
31832 Springe  
Tel.: 05041/9468-12  
Mobil: 0170/9124441  
E-Mail: poststelle@nfa-saupark.niedersachsen.de

Hannover, den 03.11.2015

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Schicha

**Vereinbarung**

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung quali-  
fizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d **Bürgerliches  
Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches  
Statistikgesetz (NStatG)** sowie zur Datennutzung  
für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unter-  
kunft und Heizung nach § 22 **Sozialgesetzbuch  
(SGB) II und § 35 SGB XII**

zwischen  
der Region Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Stadt Burgdorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Vor dem Hannoverschen Tor 1  
31303 Burgdorf

im folgenden: **Stadt Burgdorf**

**Präambel**

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)  
bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche  
Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind  
die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte  
der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und  
Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach  
der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüs-  
siges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region  
Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssu-  
chende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als ört-  
licher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialge-  
setzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die  
im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel  
erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich da-  
her für alle regionsangehörigen Kommunen durch die  
Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen.  
Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des  
Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen  
Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die  
Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug  
auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der an-  
gemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe)  
verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstel-  
lung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck wei-  
terverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsi-  
schen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §  
1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG)  
treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1**

**Zweck der Vereinbarung**

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Burgdorf die  
Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels,  
der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Ge-  
meinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung  
der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

**§ 2**

**Aufgabenübertragung, Zweckbindung und  
Weiternutzung**

- (1) Die Stadt Burgdorf überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG  
der Region die Aufgabe der Erstellung und Fort-  
schreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne  
der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Burgdorf.
- (2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei  
erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwen-  
dungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB  
II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für  
andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3**

**Einzeldaten**

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen  
Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassen-  
den Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die  
Stadt Burgdorf der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßga-  
be der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung  
des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

**§ 4**

**Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5**

**Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der  
Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung  
nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungs-  
bedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinba-  
rungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn  
und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht.  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser  
Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Be-  
stimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen

Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Burgdorf in Kraft.

Hannover, den 06.11.2015      Burgdorf, den 17.07.2015

Hauke Jagau  
Regionspräsident

Alfred Baxmann  
Bürgermeister

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgdorf

##### Jahresabschluss zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 gem. § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2010 gefasst:

- Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2010 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2010 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.
- Der Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2010 in Höhe von 522.504,73 € wird zur anteiligen Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -2.957.428,27 € verwendet. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von -2.434.923,54 € wird in der Bilanz 2011 als Fehlbetrag aus Vorjahren ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2010 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Burgdorf gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NkomVG an sieben Werktagen vom 16.11. bis einschl. 24.11.2015 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 11.11.2015

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister  
Baxmann

#### Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII

zwischen  
der Region Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover      im folgenden: **Region**

und

der Stadt Burgdorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Vor dem Hannoverschen Tor 1  
31303 Burgdorf      im folgenden: **Stadt Burgdorf**

#### Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlussiges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich daher für alle regionsangehörigen Kommunen durch die Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen. Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe) verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck weiterverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

#### § 1

#### Zweck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Burgdorf die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2

**Aufgabenübertragung, Zweckbindung und  
Weiternutzung**

- (1) Die Stadt Burgdorf überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Burgdorf.
- (2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3

**Einzeldaten**

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Burgdorf der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4

**Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5

**Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Burgdorf in Kraft.

Hannover, den 06.11.2015

Burgdorf, den 17.07.2015

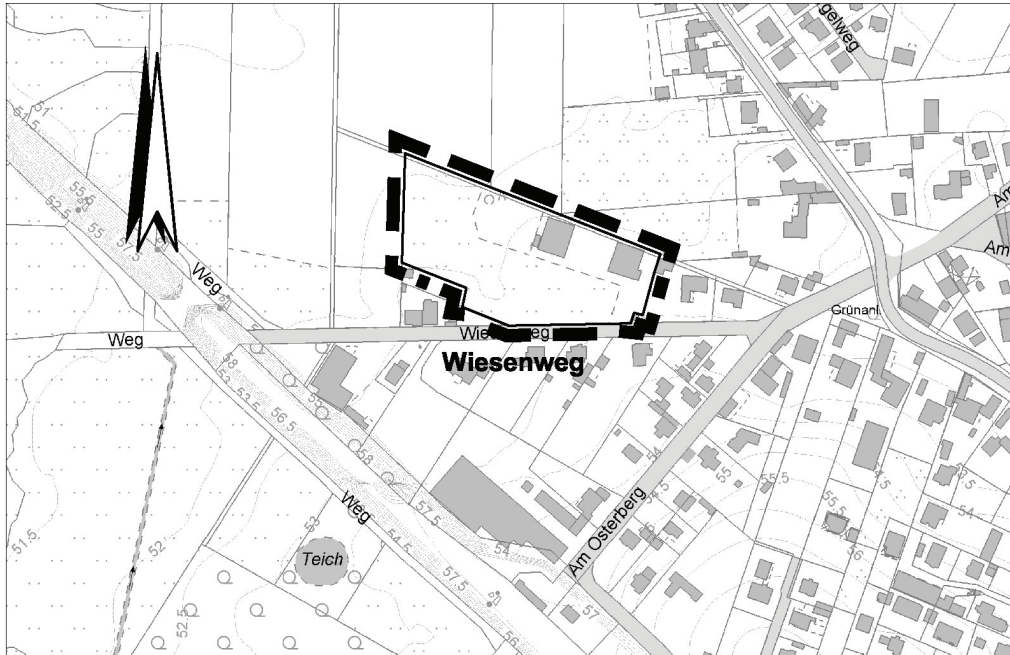
Hauke Jagau  
Regionspräsident

Alfred Baxmann  
Bürgermeister

## 2. Gemeinde Uetze

### Flächennutzungsplan 18. Änderung in dem Ortsteil Eltze

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 26.10.2015 - Az.: 61.03-21101-18/18-7/15 - gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uetze genehmigt. Der Geltungsbereich der Änderung ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstr. 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bauleitplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

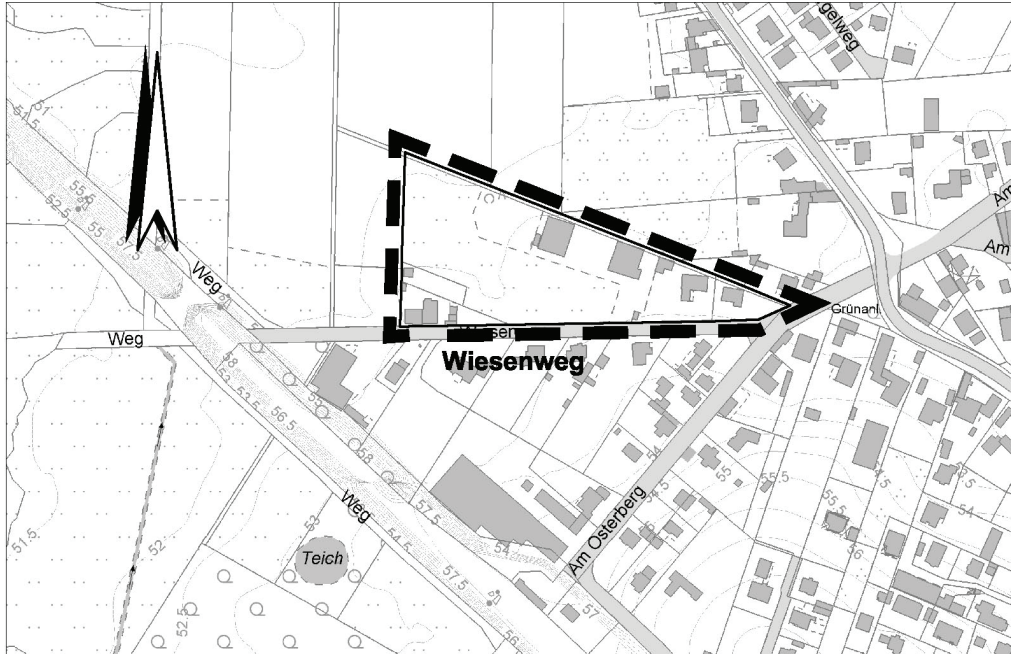
Uetze, den 03.11.2015

Gemeinde Uetze  
Der Bürgermeister  
Werner Backeberg



## Bebauungsplan Nr. 21 „Wiesenweg“, Ortschaft Eltze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 21.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 21 „Wiesenweg“, Ortschaft Eltze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 03.11.2015

Gemeinde Uetze  
Bürgermeister  
Werner Backeberg

## **Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord – 2. Abschnitt“, 1. Änderung, Ortschaft Dollbergen**

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 20.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord - 2. Abschnitt“, 1. Änderung, Ortschaft Dollbergen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 03.11.2015

Gemeinde Uetze  
Bürgermeister  
Werner Backeberg

